

**Satzung über die Erhebung von Gebühren
für die Benutzung der Märkte
der Gemeinde Weidhausen b. Coburg
(Marktgebührensatzung)
vom 08.12.1997**

Auf Grund von Art. 8 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KG) erläßt die Gemeinde Weidhausen b. Coburg folgende Satzung:

§ 1 Gebührenpflicht

Für die Benutzung der Einrichtungen, die dem Kirchweihmarkt und dem Adventsmarkt der Gemeinde dienen, erhebt die Gemeinde oder der von der Gemeinde eingesetzte Betreiber Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 2 Gebührenschuldner

Gebührensschuldner ist derjenige, der die Einrichtungen des Kirchweihmarktes und des Adventsmarktes benutzt, sei es aufgrund der Zuteilung, sei es durch tatsächliche Inanspruchnahme eines Standplatzes. Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Gebührenmaßstab und Gebührensatz
(Gebühren umgestellt auf Euro, vgl. Art. 9 EES)

(1) Die Gebühr bemißt sich nach der Frontlänge des Standplatzes. Sie beträgt je Markttag 6,-- DM incl. MwSt pro angefangenen laufenden Meter.

(2) Die Gebühr für die Inanspruchnahme einer gemeindlichen Marktbude beträgt für den Markttag 27,-- DM incl. MwSt.

(3) Wird der Jahrmarkt durch einen von der Gemeinde eingesetzten Unternehmer betrieben, so gelten die mit dem Betreiber vereinbarten Gebührensätze. Die Höhe der Gebühren wird jeweils rechtzeitig im Mitteilungsblatt der Gemeinde bekanntgemacht.

§ 4 Entstehen und Fälligkeit

(1) Die Gebühren entstehen mit der Zuteilung eines Standplatzes oder einer Marktbude. Wird ein Platz ohne vorherige Zuteilung benutzt, entstehen sie mit der Benutzung.

(2) Die Gebühren werden mit ihrem Entstehen fällig und sind unaufgefordert auf eines der Konten der Gemeinde zu überweisen.

(3) Belege über die Zahlung der Gebühren sind den Aufsichtspersonen der Gemeinde auf Verlangen vorzuweisen.

§ 5 Gebührenrückerstattung

Werden die Einrichtungen der Märkte trotz Zuteilung nicht oder nur teilweise benutzt, besteht grundsätzlich kein Anspruch auf Gebührenrückerstattung bzw. Gebührenerlaß.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Weidhausen b. Coburg, 08.12.1997
Gemeinde Weidhausen b. Coburg

Werner Platsch
1. Bürgermeister